

**Gesetz
zur Neuregelung der Rechtsmittel im
Verwaltungsverfahren**

vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60, 68 und 69a der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. **Verordnung vom 8. Februar 1985 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegeverordnung, VRPV)²**

Neuer Titel und Ingress:

Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die
Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60, 68 und 69a der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

A. **Geltungsbereich**

Art. 1 Grundsatz

¹Dieses Gesetz findet Anwendung auf das Verfahren in kantonalen und kommunalen Verwaltungssachen.

²Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

³Auf Dienstanweisungen an das Personal des Gemeinwesens ist dieses Gesetz nicht anwendbar.

Art. 2 *Aufgehoben*

B. Begriffe

Art. 4 Behörden

¹Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. das Verwaltungsgericht;
2. der Regierungsrat, die Direktionen, die kantonalen Kommissionen, die kantonalen Amtsstellen sowie die Verwaltungen der kantonalen Anstalten;
3. die administrativen Räte, die Kommissionen und Amtsstellen der Gemeinden sowie die Verwaltungen der kommunalen Anstalten;
4. die Verwaltungsinstanzen der Gemeindeverbände;
5. Dritte, soweit sie in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben Entscheide treffen oder Realakte vornehmen.

²Als Verwaltungsbehörden gelten die Behörden gemäss Ziff. 2-5.

C. Prinzipien der Verwaltungstätigkeit

Art. 5 Abs. 1 Grundsatz der Gesetzmässigkeit

¹Die Behörde ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Gesetz und Recht gebunden; sie wendet das massgebende Recht von Amtes wegen an.

²Sie darf in die Rechte der Einzelnen nur eingreifen und ihnen Pflichten nur auferlegen, soweit es rechtlich zulässig ist.

II. PARTEIEN UND PARTEIVERTRETER

Art. 12 Parteistellung

Als Parteien gelten:

1. Personen, deren Rechte oder Pflichten durch den Entscheid oder Realakt berührt werden;

2. andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen die Gesetzgebung ein Rechtsmittel gegen den Entscheid einräumt;
3. Behörden, deren Entscheid angefochten wird.

III. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

F. Fristen

Art. 33a Abs. 3 Stillstand der Fristen

¹ In Einwendungsverfahren vor den Verwaltungsbehörden stehen gesetzliche oder von der Behörde nach Tagen bestimmte Fristen vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar still.

² In Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Verwaltungsbehörden sowie in Verwaltungsgerichtsverfahren stehen diese Fristen still:

1. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
2. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
3. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

³ Der Fristenstillstand gilt nicht:

1. beim Erlass vorsorglicher Massnahmen;
2. in Einsprache- beziehungsweise Rechtsmittelverfahren betreffend:
 - a) die fürsorgliche Unterbringung;
 - b) die Aufnahme in Schulen;
 - c) die Promotion und den Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung;
 - d) das öffentliche Beschaffungswesen; oder
 - e) die bedingte Haftentlassung;
3. bei Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.

IV. ENTSCHEID

Art. 54 Abs. 2 Ziff. 4 Voraussetzungen des Entscheides, Nichteintreten

¹ Die Behörde prüft von Amtes wegen, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Entscheides erfüllt sind; sie kann das Verfahren und den Entscheid vorerst auf diese Fragen beschränken.

² Der Erlass eines Entscheides setzt namentlich voraus:

1. örtliche und sachliche Zuständigkeit;
2. Partei- und Verfahrensfähigkeit;
3. Vertretungsbefugnis der Parteivertreter;
4. Bestehen eines besonderen Berührtseins und eines schutzwürdigen Interesses am Entscheid;
5. frist- und formgerechte Rechtsvorkehr.

³ Fehlt eine Voraussetzung für den Erlass eines Entscheides, tritt die Behörde auf die Sache nicht ein.

V. BESONDERE VERFAHREN VOR DEN VERWALTUNGSBEHÖRDEN

§ 60b Abs. 2 2. Ergänzende Bestimmungen

¹ Das Einwendungsverfahren richtet sich unter dem Vorbehalt abweichender Regelungen in der Spezialgesetzgebung sinngemäss nach § 70, 73-75 und 79.

² Die Einwendung ist der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller spätestens nach Ablauf der Auflagefrist zur Stellungnahme zuzustellen.

³ Die Verwaltungsbehörde versucht in der Regel eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Art. 64 Abs. 1 4. Ergänzende Bestimmungen

¹ Das Einspracheverfahren richtet sich unter dem Vorbehalt abweichender Bestimmungen sinngemäss nach Art. 70–75 sowie Art. 79.

² Auf Antrag des Einsprechers hat die Behörde eine Einspracheverhandlung durchzuführen.

VI. RECHTSMITTELVERFAHREN

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 69a Rechtsverweigerungen oder Rechtsverzögerungen

¹ Rechtsverweigerungen oder Rechtsverzögerungen können mit dem gegen den Entscheid zulässigen Rechtsmittel angefochten werden.

² Heisst die angerufene Instanz das Rechtsmittel gut, weist sie die zuständige Behörde an, binnen angemessener Frist einen Entscheid zu erlassen.

Art. 70 Legitimation

¹ Zur Einreichung eines Rechtsmittels ist berechtigt, wer:

1. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat;
2. durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist; und
3. ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat.

² Zur Einreichung eines Rechtsmittels berechtigt sind ferner Personen, Organisationen und Behörden, denen die Gesetzgebung dieses Recht einräumt.

Art. 71 Fristen

¹ Das Rechtsmittel ist binnen 20 Tagen nach Eröffnung des Entscheides einzureichen; besondere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

² Gegen das Verweigern oder Verzögern eines Entscheides kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Art. 76 Rechtschriftenwechsel
1. erster Schriftenwechsel

¹ Wird das Rechtsmittel nicht sofort als unzulässig erklärt oder abgewiesen, ist die Vernehmlassung der Gegenpartei und der Vorinstanz einzuholen.

² Die Vernehmlassung ist binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung einzureichen.

³ Diese Frist kann in besonders dringenden Fällen verkürzt oder, wenn vor Fristablauf ein Gesuch gestellt und ein ausreichender Grund glaubhaft gemacht wird, auf höchstens 40 Tage verlängert werden.

Art. 77 2. zweiter Schriftenwechsel

¹ Die Replik ist binnen 20 Tagen seit der Zustellung der Vernehmlassung einzureichen.

² Die Duplik ist binnen 20 Tagen seit der Zustellung der Replik einzureichen.

³ Diese Frist kann in besonders dringenden Fällen verkürzt werden.

Art. 77a 3. weitere Bestimmungen

¹ Die Art. 73-75 sind sinngemäss anwendbar.

² Die Rechtsschriften sind den Parteien zuzustellen.

B. Rechtsschutz

1. Verwaltungsbeschwerde

Art. 80 Abs. 1 Begriff

¹ Die Verwaltungsbeschwerde ist die schriftliche Anfechtung eines Entscheides einer unteren Verwaltungsbehörde bei der oberen Verwaltungsbehörde.

² Die obere Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, den angefochtenen Entscheid zu überprüfen, die Sache zu entscheiden oder zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Art. 81 Zulässigkeit, Zuständigkeit

¹ Erstinstanzliche Entscheide einer Verwaltungsbehörde können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 83 Aufgehoben

2. Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Art. 88 Abs. 1 Begriff

¹ Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist die schriftliche Anfechtung eines letztinstanzlichen Entscheides einer Verwaltungsbehörde beim Verwaltungsgericht.

² Das Verwaltungsgericht ist verpflichtet, den angefochtenen Entscheid zu überprüfen, die Sache zu entscheiden oder zum neuen Entscheid an die zuständige Instanz zurückzuweisen.

Art. 89 Zulässigkeit, Zuständigkeit

¹ Letztinstanzliche Entscheide einer Verwaltungsbehörde können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

² Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Bundes und des Kantons.

Art. 91 Neue Tatsachen und Anträge

¹ Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht können die Parteien und die Vorinstanz neue Tatsachen geltend machen und sich auf neue Beweismittel berufen.

² Die Parteien können die im vorinstanzlichen Verfahren zur Sache gestellten Anträge nicht ausdehnen oder inhaltlich ändern.

Art. 93 Verhandlung

Das Verwaltungsgericht ordnet auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine Parteiverhandlung an, sofern eine solche zur Wahrung der Parteirechte notwendig oder zweckmässig erscheint.

3. Verwaltungsgerichtliche Klage

Art. 95 Begriff, Zulässigkeit

¹ Die verwaltungsgerichtliche Klage ist das schriftliche Gesuch an das Verwaltungsgericht, folgende Streitigkeiten zu beurteilen:

1. Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen;
2. öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zwischen Gemeinwesen, Anstalten, Korporationen und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts;
3. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zwischen Gemeinwesen, Anstalten, Korporationen und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihren Funktionärinnen und Funktionären;
4. andere Streitigkeiten, für welche die Gesetzgebung die verwaltungsgerichtliche Klage vorsieht.

² Sie ist zulässig, sofern die Gesetzgebung kein anders Rechtsmittel vorsieht.

³ Sie ist unzulässig, sofern die Gesetzgebung eine Behörde zum Erlass einer Verfügung über solche Streitigkeiten ermächtigt.

Art. 96 Aufgehoben

Art. 103 Verhandlung

Das Verwaltungsgericht ordnet auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine Parteiverhandlung an, sofern eine solche zur Wahrung der Parteirechte notwendig oder zweckmässig erscheint.

Vla. AUFSICHTSBESCHWERDE

Art. 111 Zulässigkeit

¹ Aufsichtsbeschwerde kann erhoben werden wegen:

1. Missbrauch der Amtsgewalt;

2. willkürlicher Ausübung amtlicher Befugnisse.

² Sie ist zulässig, sofern die Gesetzgebung kein Rechtsmittel vorsieht.

Art. 113 Frist

Richtet sich die Aufsichtsbeschwerde gegen eine bestimmte Handlung, ist sie binnen 20 Tagen seit der Mitteilung oder Kenntnisnahme einzureichen; in allen anderen Fällen ist sie binnen nützlicher Frist einzureichen.

Art. 114 Verfahren

¹ Der Eingang der Aufsichtsbeschwerde ist schriftlich zu bestätigen.

² Die Aufsichtsinstanz erledigt die Aufsichtsbeschwerde in einem formlosen, raschen Verfahren.

³ Die Aufsichtsbeschwerde verleiht weder Parteirechte noch Anspruch auf einen Entscheid.

Art. 114a Erledigung

¹ Die Aufsichtsinstanz trifft die erforderlichen Massnahmen.

² Die Art der Erledigung wird der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer mitgeteilt.

Art. 134 Aufgehoben

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 140a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 27. Mai 2015¹

1. anwendbares Recht

¹ Einwendungs-, Einsprache- und Rechtsmittelverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Instanz und nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen beendet.

² Gegen Verwaltungsbeschwerdeentscheide kommunaler Instanzen nach bisherigem Recht ist Beschwerde beim Regierungsrat zu erheben.

³ Gegen Verwaltungsbeschwerdeentscheide kantonaler Instanzen nach bisherigem Recht ist Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben.

⁴ Bei laufenden Rechtsmittelfristen gelangen Abs. 2 und 3 zur Anwendung; Beschwerden sind der zuständigen Instanz zu überweisen.

Art. 140b 2. formelle Änderungen

¹ In den Paragraphen 3, 61 und 141 wird der Begriff „Verordnung“ durch den Begriff „Gesetz“ ersetzt; die unmittelbar mit der Begriffsänderung zusammenhängenden grammatikalischen Änderungen sind vorzunehmen.

² Die Paragraphen werden neu als Artikel bezeichnet.

³ Paragraph 2a wird zu Artikel 2.

2. Gesetz vom 27. April 1969 über Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, kBüG)³

IV. RECHTSPFLEGE

Art. 29 Feststellungsentscheid

Über den Bestand eines Kantons- oder Gemeindebürgerrechts entscheidet der Regierungsrat; er hat den Gemeinderat anzuhören.

Art. 29a Beschwerde

¹ Gegen Entscheide der Gemeindeversammlung gemäss Art. 18 Ziff. 2 kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide des Regierungsrates sowie Entscheide des Landrates gemäss Art. 20 Ziff. 2 kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

³ Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

⁴ Der Regierungsrat ist berechtigt, im Namen des Kantons gegen Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements in Bürgerrechtsangelegenheiten Beschwerde zu erheben; die gleiche Befugnis steht dem Gemeinderat zu.

3. Gesetz vom 16. September 2009 über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)⁴

Art. 24-25 *Aufgehoben*

4. Einführungsgesetz vom 25. Juni 2008 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz (EG zum Ausländerrecht)⁵

Art. 17 **Rechtsmittel**

¹ Gegen Verfügungen kann unter Vorbehalt der Verfügungen gestützt auf Art. 74-78 AuG Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen gestützt auf Art. 74 AuG kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde bei der Einzelrichterin oder beim Einzelrichter für Zwangsmassnahmen erhoben werden.

Art. 19 Abs. 1 **Kosten des Gerichtsverfahrens**

¹ Die Verlegung und die Bemessung der Prozesskosten richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz² und dem Prozesskostengesetz⁶.

² Die Einzelrichterin oder Einzelrichter für Zwangsmassnahmen kann im Entscheid festlegen, dass auf die Rückvergütung der Gerichts- und Verbeiständungskosten, die im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gewährt wurden, verzichtet wird, sofern die Person die Schweiz zu verlassen hat.

Art. 20 *Aufgehoben*

5. Gesetz vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)⁷

VIII. RECHTSSCHUTZ

Art. 77 Abs. 1 **Verwaltungsbeschwerde**

¹ Gegen Entscheide der Stimmregisterführerin oder des Stimmregisterführers, des kommunalen Abstimmungsbüros, der Staatskanzlei und des kantonalen Abstimmungsbüros kann Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Mit der Verwaltungsbeschwerde können auch Unregelmässigkeiten bei Wahlen und Abstimmungen geltend gemacht werden.

Art. 78 Verfassungsgerichtsbeschwerde

¹ Gegen Beschwerdeentscheide des Regierungsrates gemäss Art. 77 kann Beschwerde beim Verfassungsgericht erhoben werden.

² Gegen Entscheide des Regierungsrates und des Landrates über die Ausübung der politischen Rechte und über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen kann Beschwerde beim Verfassungsgericht erhoben werden; davon ausgenommen sind die Entscheide gemäss Art. 21, 34 sowie 38 Abs. 1.

Art. 78a Frist

¹ Die Beschwerde ist binnen 3 Tagen nach erfolgter Zustellung beziehungsweise nach Publikation des Entscheides einzureichen.

² Soll eine Unregelmässigkeit oder ein Entscheid, der nicht zugestellt oder publiziert worden ist, angefochten werden, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in welchem die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer von den Unregelmässigkeiten beziehungsweise vom Entscheid Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben muss.

Art. 80 Aufschiebende Wirkung

¹ Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

² Keine aufschiebende Wirkung haben Beschwerden:

1. bei Wahlen;
2. wenn sich die Beschwerde auf eine Abstimmung bezieht und die Beschwerde vor dem Abstimmungstag eingereicht worden ist;
3. gegen Verfügungen und Entscheide gemäss Art. 10 Abs. 4.

³ Wird einer Beschwerde bei Wahlen durch die Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung erteilt, haben die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bis zum rechtskräftigen Entscheid Sitz und Stimme.

6. Gesetz vom 4. Februar 1998 über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz)⁸

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG)

Art. 43 Abs. 2 Auskunftspflicht

¹ Personen aus der Verwaltung sind verpflichtet, der Untersuchungskommission über Wahrnehmungen bezüglich des Untersuchungsgegenstandes, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

² Das Recht zur Zeugnisverweigerung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

7. Gesetz vom 28. April 1974 über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)⁹

Art. 148 Abs. 4 4. Folgen

¹ Die austretende Gemeinde muss auf den Zeitpunkt ihres Austrittes alle ihr nach der Gesetzgebung und den Statuten obliegenden Leistungen erfüllen.

² Sie hat nur dann Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Gemeindeverbandes, wenn sich für diesen aus dem Austritt vermögensrechtliche Vorteile ergeben.

³ Die dem Gemeindeverband durch den Austritt einer Gemeinde erwachsenden Kosten gehen zulasten der austretenden Gemeinde.

⁴ Können sich die Beteiligten über die Folgen eines Austrittes nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.

VI. RECHTSMITTEL

Art. 212 Einsprache

¹ Gegen Verfügungen von Kommissionen der Gemeinde, von einzelnen Mitgliedern des administrativen Rates, von Amtstellen oder von Verwaltungsangestellten der Gemeinde kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der verfügenden Instanz Einsprache erhoben werden.

² Die Gemeinden können in ihren Reglementen gegen Entscheide des administrativen Rates eine Einsprachemöglichkeit vorsehen, sofern nicht eine Koordination mit Verfahren anderer Instanzen erforderlich ist.

Art. 213-218 Aufgehoben

Art. 219 Verfassungsgerichtsbeschwerde
1. Vorverfahren

¹ Der Regierungsrat beurteilt Beschwerden über die Ausübung der politischen Rechte und über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden.

² Zur Beschwerde gemäss Abs. 1 legitimiert sind jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger der Gemeinde beziehungsweise der dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden sowie politische Interessengruppen, wenn sie als juristische Person konstituiert und in der Gemeinde politisch tätig sind.

³ Die Beschwerde gemäss Abs. 1 kann binnen 3 Tagen nach erfolgter Zustellung des Entscheides beziehungsweise nachdem die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer vom Entscheid oder von Unregelmässigkeiten Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben muss, erhoben werden.

⁴ Gegen Entscheide des Regierungsrates, die auf Grund schwerer Pflichtverletzungen einer Gemeinde das Recht der Selbstverwaltung ganz oder teilweise entziehen oder andere Massnahmen anordnen, kann durch den administrativen Rat binnen 20 Tagen Verwaltungsbeschwerde beim Landrat erhoben werden.

Art. 220 2. Beschwerdegründe

Das Verfassungsgericht beurteilt Beschwerden:

1. über die Ausübung der politischen Rechte und über die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden nach erfolgter Beurteilung durch den Regierungsrat gemäss Art. 219 Abs. 1;
2. über die Rechtmässigkeit von Verordnungen und Reglementen der Gemeinden und Gemeindeverbände;
3. gegen Entscheide des Landrates gemäss Art. 219 Abs. 4;
4. gegen Entscheide des Regierungsrates gemäss Art. 144 Abs. 2, Art. 146 Abs. 3, Art. 148 Abs. 4 und Art. 149 Abs. 3;
5. gegen Entscheide des administrativen Rates beziehungsweise des Einwohnerrates über die verfassungsmässige Zulässigkeit der Anträge zuhanden der Stimmberechtigten.

Art. 221 3. Legitimation

Zur Einreichung von Verfassungsgerichtsbeschwerden sind befugt:

1. im Falle von Art. 220 Ziff.1 die gemäss Art. 219 Abs. 2 Legitimierten;
2. im Falle von Art. 220 Ziff. 2 jede Aktivbürgerin und jeder Aktivbürger der Gemeinde beziehungsweise der dem Gemeindeverband angeschlossenen Gemeinden;
3. im Falle von Art. 220 Ziff. 3 der administrative Rat und der Regierungsrat;
4. im Falle von Art. 220 Ziff. 4 der administrative Rat und der betroffene Gemeindeverband;
5. im Falle von Art. 220 Ziff. 5 die Antragstellerin oder der Antragsteller.

Art. 222 4. Beschwerdefrist

¹Verfassungsgerichtsbeschwerden gemäss Art. 220 Ziff. 1 und 5 sind binnen 3 Tagen einzureichen.

²Im Übrigen gelten die Beschwerdefristen der Verordnung über das Verfahren vor dem Verfassungsgericht¹⁰.

Art. 224 Aufgehoben

8. Gesetz vom 21. Oktober 2009 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltsgesetz, GemFHG)¹¹

Art. 88 Rechtsmittel

Die Zulässigkeit der Einreichung von Rechtsmitteln und das Rechtsmittelverfahren richten sich nach dem Gemeindegesetz⁹ und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

9. Gesetz vom 24. April 1988 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)¹²

Art. 34 Verfahrensrecht

Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz², soweit nicht Bundesrecht gilt.

Art. 82 Einsprache

Gegen Beschlüsse der kommunalen Teilungsbehörde kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

Art. 83f Abs. 2 Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen

¹ Der Regierungsrat bezeichnet die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen im Sinne von Art. 660a ZGB.

² Gegen den Entscheid über die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem solchen Gebiet kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Einsprache erhoben werden.

³ Die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einem solchen Gebiet ist im Grundbuch anzumerken.

10. Vollziehungsverordnung vom 29. Juni 1994 zum Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend das herrenlose Land und den Untergrund (Vollziehungsverordnung 2 zum EG ZGB)¹³

§ 1 Stimmberechtigte

Verleihungen zur Benützung des Untergrundes für Ausbeutung, Produktion und Lagerung sowie deren vorbereitende Handlungen mit Ausnahme der Grundwasser- und Erdwärmenutzung bedürfen gemäss Art. 52 Ziff. 6 der Kantonsverfassung der Genehmigung der Stimmberechtigten.

§ 16 Aufgehoben

11. Gesetz vom 25. Juni 2008 zum Schutz der Persönlichkeit (Persönlichkeitsschutzgesetz, PSchG)¹⁴

Art. 10 Abs. 2 und 3 Gerichtliche Beurteilung

¹ Die ausgewiesene Person kann binnen 5 Tagen seit Eröffnung der Ausweisungsverfügung diese beim Kantonsgericht als Einzelgericht auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen lassen. Das Gesuch um gerichtliche Beurteilung der polizeilichen Ausweisung ist, unter Beilage der Verfügung, schriftlich und begründet einzureichen. Dem Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Der Entscheid erfolgt aufgrund der Akten und der Vorbringen. Die erforderlichen Massnahmen zur Feststellung des Sachverhaltes sind von Amtes wegen zu treffen. Es kann eine mündliche Verhandlung durchge-

führt werden. Das Kantonsgericht als Einzelgericht erlässt seinen Entscheid binnen 4 Arbeitstagen seit Eingang des Gesuches.

³Gegen den Entscheid des Kantonsgerichts als Einzelgericht kann binnen 5 Tagen Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.

12. Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG)¹⁵

Art. 26 Verfahrenskosten

¹Wird eine Beschwerde gegen einen Schätzungsentscheid gutgeheissen, sind die amtlichen Kosten und die Parteientschädigung an die beschwerdeführende Partei in der Regel durch die Flurgenossenschaft zu tragen.

²Der Kanton hat einen angemessenen Teil der amtlichen Kosten und der Parteientschädigung zu tragen, wenn der Schätzungskommission grobe Verfahrensfehler oder offenbare Rechtsverletzungen zur Last fallen.

13. Gesetz vom 26. April 1964 über das Grundbuch (Grundbuchgesetz, GBG)¹⁶

Art. 16 Abs. 2 und 3 b) Entscheidung

¹Im Verfahren nach Art. 15 Abs. 2 hat die Bereinigungskommission vorerst eine gütliche Einigung unter den Parteien anzustreben.

²Ist dies nicht möglich, hat sie über den Streitgegenstand einen Entscheid zu fällen und den Parteien hierüber schriftliche Mitteilung zu machen mit der Anzeige, dass der Entscheid endgültig sei, wenn nicht binnen 30 Tagen Klage beim Zivilgericht erhoben werde; eine Verhandlung vor der Schlichtungsbehörde ist nicht erforderlich.

³Das Verfahren vor der Bereinigungskommission ist formlos; die Bereinigungskommission erhebt für ihre Entscheidungen keine Gebühren.

Art. 16a 3. Verwaltungsgericht

¹Gegen Beschwerdeentscheide der Bereinigungskommission gemäss Art. 15 Abs. 1 kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

14. Vollziehungsverordnung vom 11. Juli 1964 zum Gesetz über das Grundbuch (Kantonale Grundbuchverordnung, kGBV)¹⁷

§ 11 Abs. 2 Beschwerdeverfahren

¹ Erachtet der Bereinigungsbeamte ein im kantonalen Grundbuch eingetragenes oder im Bereinigungsverfahren angemeldetes Rechtsverhältnis nicht als eintragungsfähig, hat er, sofern eine Verständigung nicht erzielt werden kann, eine abweisende Verfügung zu erlassen, gegen die innerhalb zehn Tagen Beschwerde an die Bereinigungskommission erhoben werden kann.

² Aufgehoben

³ Über die Beschwerdefälle ist ein besonderes Verzeichnis zu führen, in dem auch die Erledigung zu vermerken ist.

15. Gesetz vom 14. Dezember 2011 über Geoinformation (Kantonales Geoinformationsgesetz, kGeolG)¹⁸

Art. 48 *Aufgehoben*

16. Gesetz vom 19. Oktober 2011 über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten und den Justizbehörden (Prozesskostengesetz, PKoG)⁶

Änderung des Ingresses:

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 96 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO)¹⁹, Art. 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)²⁰, Art. 78 des Gesetzes vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)²¹ und Art. 116 des Gesetzes vom 8. Februar 1985 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG)²,

Art. 4 Abs. 3 Herabsetzung der Gebühr

¹ Handelt es sich um einen besonders einfachen Fall oder lassen es die Umstände sonst als angezeigt erscheinen, kann die Gebühr ohne Bindung an den vorgegebenen Rahmen angemessen herabgesetzt oder ausnahmsweise auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.

² Wird ein Streitfall ohne materiellen Entscheid erledigt, beträgt die Gebühr höchstens drei Viertel der ordentlichen Gebühr.

³ Bei Entscheiden, die gemäss Art. 239 Abs. 1 ZPO¹⁹, Art. 82 Abs. 1 StPO²⁰ oder Art. 56 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes² ohne schriftliche Begründung eröffnet werden, ist die Gebühr nach Ermessen, mindestens jedoch um 20 Prozent, herabzusetzen. Im Dispositiv sind die ordentliche und die herabgesetzte Gebühr festzusetzen. Verlangt eine Partei die vollständige Ausfertigung des Entscheides, hat sie die Differenz zwischen der ordentlichen und der herabgesetzten Gebühr zu bezahlen. Bei Entscheiden im summarischen Verfahren kann auf die Herabsetzung der Gebühr verzichtet werden.

Art. 47 Abs. 4 Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

¹ Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als Einzelgericht beträgt das ordentliche Honorar Fr. 400.– bis Fr. 2'000.–.

² Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht als Kollegialgericht beträgt das ordentliche Honorar Fr. 400.– bis Fr. 6'000.–.

³ Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht als Versicherungsgericht beträgt das ordentliche Honorar Fr. 400.– bis Fr. 6'000.–.

⁴ Bei Klagen vor dem Verwaltungsgericht berechnet sich das ordentliche Honorar nach Art. 42.

17. Einführungsverordnung vom 1. Dezember 1993 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Kantonale Opferhilfeverordnung)²²

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Kantonale Opferhilfeverordnung, KOHV)

§ 6 *Aufgehoben*

§ 7 **Legitimation**

¹ Die Finanzdirektion ist zur Erhebung eines Rechtsmittels gegen Verfügungen einer Beratungsstelle berechtigt.

² Im Übrigen richtet sich die Legitimation nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

§ 8 Verfahrensvorschriften, Kosten

¹Für das Verfahren vor allen Instanzen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes².

²Verfügungen der Beratungsstelle sind nebst den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern auch der Finanzdirektion zuzustellen.

³Für Verfügungen der Beratungsstellen werden keine Kosten erhoben.

18. Verordnung vom 8. Februar 1985 über das Verfahren vor dem Verfassungsgericht (Verfassungsgerichtsverordnung)¹⁰

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Verordnung über das Verfahren vor dem Verfassungsgericht (Verfassungsgerichtsverordnung, VGV)

§ 3 Ziff. 1 Legitimation

Zur Einreichung der Verfassungsbeschwerde ist befugt:

1. wer durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat;
2. jede andere natürliche oder juristische Person oder Behörde, welche die Gesetzgebung dazu ermächtigt;
3. in Streitigkeiten über die Rechtmässigkeit eines Erlasses jeder, der durch den Erlass betroffen werden kann.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen richtet sich das Verfahren vor dem Verfassungsgericht sinngemäss nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

19. Gesetz vom 27. Juni 2001 über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz)²³

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG)

Art. 27 Aufgehoben

20. Vollziehungsverordnung vom 9. November 1974 zum Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsverordnung, BeurkV)²⁴

§ 4 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Beurkundungskommission kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Beurkundungskommission kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

³ Im Übrigen richtet sich das Einsprache- und Beschwerdeverfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

§ 50 Abs. 2 und 3 Retentionsrecht

¹ Die Urkundsperson besitzt an der von ihr errichteten öffentlichen Urkunde, an den ihr im Zusammenhang mit der Beurkundung anvertrauten Akten sowie an den ihr für die Vornahme einer Beglaubigung vorgelegten Dokumenten bis zur Bezahlung der Gebühren ein Retentionsrecht.

² Bei Streitigkeiten über dieses Retentionsrecht entscheidet die Beurkundungskommission durch Verfügung.

³ *Aufgehoben*

21. Verordnung vom 19. April 1994 über die Beurkundungsgebühren (Beurkundungsgebührenverordnung, BeurkGebV)²⁵

§ 10 2. Rechtsschutz

¹ Gegen die Festsetzung der Gebühren kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde bei der Beurkundungskommission erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Beurkundungskommission kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

22. Gesetz vom 25. Oktober 2006 über das kantonale Gefängnis (Gefängnisgesetz, GefG)²⁶

Art. 51 Rechtsschutz

¹ Gegen Disziplinarverfügungen der Gefängnisverwaltung kann binnen fünf Tagen nach deren Empfang Beschwerde bei der Direktion erhoben werden.

² Gegen Disziplinarverfügungen der Direktion kann binnen fünf Tagen nach deren Empfang Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Gegen Entscheide der Rechtsmittelinstanzen kann binnen fünf Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

⁴ Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

23. Gesetz vom 17. April 2002 über das Bildungswesen (Bildungsgesetz, BiG)²⁷

Art. 31-32 *Aufgehoben*

24. Vollziehungsverordnung vom 27. März 1996 zum Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung, StipV)²⁸

§ 26 Einsprache

Gegen Verfügungen der Direktion kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

§ 27 *Aufgehoben*

25. Gesetz vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)²⁹

Art. 54 Abs. 4 Disziplin

¹ Die Lehrperson sorgt für Disziplin in der Schule. Verstösse erledigt sie selbstständig durch die Anordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen. Körperstrafen sind untersagt.

² Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, kann die Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:

1. Aussprache;
2. schriftlicher Verweis;

3. Versetzung in eine andere Klasse.

³ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:

1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht;
2. vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen und fakultativen Unterricht bis höchstens vier Wochen;
3. Versetzung in eine andere Schule.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 80 Einsprache

Gegen erstinstanzliche Entscheide kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

Art. 81 *Aufgehoben*

26. Einführungsgesetz vom 23. Januar 2008 zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Kantonales Berufsbildungsgesetz, kBBG)³⁰

Art. 36 Einsprache

Gegen erstinstanzliche Entscheide kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

Art. 37 *Aufgehoben*

27. Gesetz vom 7. Februar 2007 über die Kantonale Mittelschule (Mittelschulgesetz, MSG)³¹

Art. 25 Abs. 4 Disziplin

¹ Die Lehrperson sorgt für Disziplin in der Schule. Verstösse erledigt sie selbstständig durch die Anordnung erzieherisch sinnvoller Massnahmen. Körperstrafen sind untersagt.

² Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, kann die Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:

1. Aussprache;
2. schriftlicher Verweis;
3. Versetzung in eine andere Klasse.

³ Der Mittelschulrat kann auf Antrag der Schulleitung folgende Massnahmen ergreifen:

1. vorübergehende Wegweisung vom Unterricht bis höchstens vier Wochen;
2. fristloser Ausschluss von der Mittelschule oder Ausschluss binnen bestimmter Frist.

⁴ *Aufgehoben*

⁵ Der Ausschluss kann nur verfügt werden, wenn dieser vorher in einem schriftlichen Verweis für den Fall angedroht wurde, dass die Schülerin oder der Schüler binnen einer bestimmten Frist die Vorschriften wieder schwer verletzt.

Art. 27 Einsprache

Gegen erstinstanzliche Entscheide kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

Art. 28 Aufgehoben

28. Gesetz vom 20. Oktober 2004 über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz)³²

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport (Sportgesetz, SportG)

Art. 17 Aufgehoben

29. Gesetz vom 4. Februar 2004 über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz)³³

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, KFG)

Art. 18 Aufgehoben

30. Einführungsgesetz vom 29. April 1979 zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten³⁴

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten (Kantonales Kulturgüterschutzgesetz, kKGSG)

Art. 26 Aufgehoben

31. Gesetz vom 4. Februar 2004 über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, DSchG)³⁵

Art. 45 Aufschiebende Wirkung von Beschwerden

- ¹ Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.
- ² Keine aufschiebende Wirkung haben Beschwerden gegen:
 1. Schutzmassnahmen;
 2. vorsorgliche Massnahmen; oder
 3. Einstellungsverfügungen gemäss Art. 47.

Art. 47 Einstellungsverfügungen

Dem Schutzzweck zuwiderlaufende Handlungen in Schutzgebieten oder an Schutzobjekten, die ohne oder entgegen einer kantonalen Bewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der Direktion unverzüglich einzustellen.

32. Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz)³⁶

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die Aktenführung und die Archivierung (Archivierungsgesetz, ArchG)

Art. 31 *Aufgehoben*

33. Gesetz vom 4. Februar 2004 über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG)³⁷

Art. 44 Beschwerde gegen Schutzverordnungen

Gegen Schutzverordnungen gemäss Art. 14 kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

34. Einführungsgesetz vom 22. Oktober 2003 zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (Zivilschutzgesetz, kZSG)³⁸

Art. 24 *Aufgehoben*

35. Einführungsgesetz vom 17. März 2004 zur Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz)³⁹

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz zur Bundesgesetzgebung über die wirtschaftliche Landesversorgung (Kantonales Landesversorgungsgesetz, kLVG)

Art. 7 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide gestützt auf Art. 23-28 LVG⁴⁰ kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde bei der Direktion erhoben werden. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

² Gegen Beschwerdeentscheide der Direktion kann gemäss Art. 38 Abs. 2 LVG Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

³ Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

36. Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)⁴¹

Art. 169 Abs. 2 und 3 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates betreffend Gestaltungspläne gemäss Art. 28 Abs. 3 kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Direktion Beschwerde erhoben werden.

² Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates sowie Verfügungen einer anderen kommunalen Baubewilligungsbehörde, der Stimmberechtigten der Gemeinde und der Direktion kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ *Aufgehoben*

Art. 169a Rechtsmittelkoordination

¹ Für sämtliche Verfügungen die zusammen mit der Baubewilligung zu eröffnen sind, ist der Regierungsrat die Beschwerdeinstanz.

² Sieht das Bundesrecht für eine Verfügung, die zusammen mit der Baubewilligung zu eröffnen ist, eine Beschwerdefrist von mehr als 20

Tagen vor, so gilt diese Frist für sämtliche Entscheide, die gemeinsam eröffnet werden.

Art. 170 Abs. 2 Legitimation, Behördenbeschwerde

¹ Die Befugnis zur Einreichung von Einwendungen und Beschwerden richtet sich nach der Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege².

² *Aufgehoben*

³ Die Direktion kann gegen die Verfügungen des Gemeinderats, die zusammen mit einer kantonalen Gesamtbewilligung oder kantonalen Gesamtstellungnahme eröffnet werden, Beschwerde beim Regierungsrat erheben; diese Verfügung ist Rahmen der Eröffnung an die Betroffenen gleichzeitig auch der Direktion zuzustellen.

37. Verordnung vom 17. Mai 1989 über die Aussen- und Strassenreklamen (Reklameverordnung)⁴²

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Verordnung über die Aussen- und Strassenreklamen (Reklameverordnung, ReklV)

§ 48 *Aufgehoben*

§ 48a **Beschwerdebefugnis**

¹ Fachstellen und Organisationen gemäss Art. 46 des Denkmalschutzgesetzes³⁵ sind zur Beschwerde befugt.

² Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Beschwerdebefugnis nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

38. Gesetz vom 7. Februar 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz)⁴³

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz, SubmG)

Art. 13 **Beschwerde, Stillstand der Fristen**

¹ Gegen Verfügungen im Sinne von Art. 10 kann binnen 10 Tagen nach erfolgter Eröffnung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

²Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes² über den Stillstand der Fristen sind nicht anwendbar.

39. Gesetz vom 29. April 1973 über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz, FSG)⁴⁴

Art. 57a Abs. 2 und 3 Rechtsmittel

¹Gegen den Bezug der Ersatzabgabe durch das kantonale Steueramt kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Rechnungsstellung Beschwerde beim Feuerwehrenspektorat erhoben werden.

²Gegen diese Beschwerdeentscheide des Feuerwehrenspektorats kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

³Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

⁴Streitigkeiten oder Schadenersatzansprüche von Motorfahrzeughalterinnen und -haltern oder Grundeigentümerinnen und -eigentümern gegenüber Gemeinden sowie das Rückgriffsrecht gemäss § 145 Abs. 3 der Feuerschutzverordnung unterliegen der Beurteilung durch die Zivilgerichte.

40. Einführungsgesetz vom 29. April 1990 zur Bundesgesetzgebung über Fuss- und Wanderwege (Fuss- und Wanderweggesetz, kFWG)⁴⁵

III. PLANUNGSVORSCHRIFTEN

B. Planung des Fusswegnetzes

Art. 18 Abs. 1 Genehmigung

¹Der Fusswegplan bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

²Bei der Genehmigung sind die Pläne auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Plänen der Nachbargemeinden zu überprüfen.

³Änderungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Nachbargemeinden dürfen im Genehmigungsentscheid nur nach erfolgter Anhörung der betreffenden Gemeinderäte, der kantonalen Fachorganisationen und der Betroffenen vorgenommen werden.

⁴Mit der Genehmigung ist über allfällige Beschwerden zu entscheiden.

Art. 19 Abs. 2 Verfahren
1. Auflage

¹ Der Entwurf des Fusswegplans ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung sowie zu Anregungen und Vorschlägen im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht bei der Gemeinde aufzulegen.

² Während der Auflagefrist können stimmberechtigte Personen sowie die gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz² Legitimierten schriftlich und begründet Einwendungen, Anregungen und Vorschläge einreichen.

C. Planung des Wanderwegnetzes

Art. 22 Vorarbeiten

¹ Die erforderlichen Vorarbeiten sind unter Beizug von kantonalen Fachorganisationen durch eine vom Landrat gewählte Kommission zu leisten.

² Die bestehenden öffentlichen Wanderwege sind in den Wanderwegplan aufzunehmen.

Art. 23 Abs. 2 Verfahren
1. Auflage

¹ Der Entwurf des Wanderwegplans ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung sowie zu Anregungen und Vorschlägen im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf der Direktion und in den betroffenen Gemeinden aufzulegen.

² Während der Auflagefrist können stimmberechtigte Personen sowie die gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz² Legitimierten schriftlich und begründet Einwendungen, Anregungen und Vorschläge einreichen.

IV. BAU UND UNTERHALT DER FUSS- UND WANDERWEGE

Art. 31 Einwendungsverfahren

¹ Während der Auflagefrist kann gegen das Ausführungsprojekt beim Gemeinderat Einwendung erhoben werden.

² Rügen, die bereits im Planungsverfahren hätten erhoben werden können, sind im Baubewilligungsverfahren nicht mehr zulässig.

V. RECHTSSCHUTZ

Art. 35 Rechtsmittel

¹Gegen Entscheide des Landrates gemäss Art. 25 kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

²Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

Art. 36 Legitimation

¹Sektionen schweizerischer Fachorganisationen, die seit mindestens 10 Jahren im Kanton tätig sind und nach deren Statuten die Förderung von Fuss- oder Wanderwegen zu den dauernden Hauptaufgaben zählt, sind zur Erhebung einer Einwendung oder Beschwerde legitimiert, soweit sie an der Abweisung, Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Beschlusses oder Entscheides ein schutzwürdiges Interesse haben.

²Im Übrigen richtet sich die Legitimation nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

41. Gesetz vom 24. April 1966 über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG)⁴⁶

Art. 19 *Aufgehoben*

**Art. 22a 3. Projektierung
a) Aufgabe**

¹Mit der Projektierung ist festzulegen, welche allgemeinen Linienführungen für eine Strasse in Betracht fallen.

²Nach erfolgter Wahl der Linienführung ist ein generelles Projekt beizustellen.

Art. 22b b) Zuständigkeit

¹Die Projektierung der Kantonsstrassen ist von der Direktion in Zusammenarbeit mit den interessierten Instanzen des Kantons und den Gemeinden durchzuführen.

²Die Projektierung der Gemeindestrassen ist Sache des Gemeinderats, der die Direktion rechtzeitig zu verständigen hat, wenn durch die Projektierung kantonale Interessen berührt werden; auf Gesuch des Gemeinderats kann der Kanton die Projektierung der Gemeindestrassen auf Kosten der Gemeinde übernehmen.

³Die Projektierung der Privatstrassen ist von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Inhaberinnen und Inhabern von Baurechten im Einvernehmen mit dem Gemeinderat durchzuführen.

Art. 22c c) Auflage

¹Der Entwurf der allgemeinen Linienführung ist unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung im Amtsblatt zu veröffentlichen und zusammen mit den Beilagen während 30 Tagen zur öffentlichen Einsicht auf der Direktion und in den betroffenen Gemeinden aufzulegen.

²Während der Auflagefrist können stimmberechtigte Personen und die gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz² Legitimierten sowie bei Kantonsstrassen der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde bei der Direktion schriftlich und begründet Einwendungen, Anregungen und Vorschläge einreichen.

³Im Übrigen richtet sich die Legitimation nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

Art. 22d d) Behandlung der Eingaben

¹Hat die Behandlung der Einwendungen, Anregungen und Vorschläge wesentliche Änderungen zur Folge, ist das Einwendungsverfahren zu wiederholen.

²Kann die Einwendung gegen die Projektierung einer Kantonsstrasse nicht gütlich erledigt werden, teilt der Regierungsrat der einwendenden Person mit, warum er dem Landrat die Abweisung der Einwendung beantragen werde.

³Der Regierungsrat nimmt zu den nicht berücksichtigten Anregungen und Vorschlägen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht zuhanden des Landrates Stellung.

Art. 22e e) Entscheid

¹Der Landrat entscheidet auf Antrag des Regierungsrates über die allgemeine Linienführung sowie den Regelquerschnitt (einschliesslich

Radstreifen und Trottoirs) von neu zu erstellenden oder auszubauenden Kantonsstrassen.

² Er entscheidet über die nicht erledigten Einwendungen.

³ Für Gemeindestrassen, öffentliche Strasse privater Eigentümer und Privatstrassen fällt diese Entscheide der Gemeinderat.

Art. 22f f) Beschwerde

¹ Gegen Entscheide des Landrates gemäss Art. 22e kann binnen 20 Tagen nach Veröffentlichung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

² Bei Entscheiden des Gemeinderats richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

Art. 23 Abs. 3 und 4 Vorsorgliche Freihaltung des Strassenraumes 1. Errichtung von Projektierungszonen

¹ Die Strassenaufsichtsbehörde kann zur vorsorglichen Freihaltung des Strassenraumes Projektierungszonen festlegen; vor der Festlegung von Projektierungszonen für Kantonsstrassen sind die Gemeinden anzuhören.

² Die Festlegung der Projektierungszonen ist im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen, und die Pläne sind auf den Kanzleien der betroffenen Gemeinden während 30 Tagen aufzulegen.

³ Während der Auflagefrist kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden, diese hat keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Die Rechtskraft der bereinigten Projektierungszonen ist im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

Art. 31 Abs. 5 Einwendungsverfahren

¹ Das Strassenbauorgan legt das Ausführungsprojekt in den Gemeinden öffentlich auf, die durch den Strassenbau bedingten Veränderungen im Gelände sind durch Aussteckungen kenntlich zu machen.

² Während der Auflagefrist von 30 Tagen können bei Ausführungsprojekten für Kantonsstrassen beim Kanton und bei solchen für Gemeindestrassen, öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen bei der Gemeinde Einwendung gegen das Ausführungsprojekt oder die darin enthaltenen Baulinien erhoben werden.

³ Einwendungsberechtigt sind Personen, die vom Ausführungsprojekt oder von den Baulinien in ihren Rechten oder rechtlich geschützten Interessen mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigt werden.

⁴ Über die Einwendungen entscheidet der Regierungsrat beziehungsweise der Gemeinderat.

5 Rügen, die bereits gegen die Projektierung hätten erhoben werden können, sind im Ausführungsprojektverfahren nicht mehr zulässig.

Art. 33 Abs. 2 und 3 Genehmigung der Ausführungsprojekte

1 Nach Abschluss des Einwendungsverfahrens sind Ausführungsprojekte für Kantonsstrassen durch den Regierungsrat, solche für Gemeindestrassen, öffentliche Strassen privater Eigentümer und Privatstrassen durch den Gemeinderat zu genehmigen.

2 Die Rechtskraft des Ausführungsprojektes und der Baulinien sind im Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

3 Beschwerden gegen die Festlegung der Baulinien haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 48 Abs. 4 4. Vorkehren während der Bauausführung

1 Das Strassenbauorgan trifft jene Vorkehren, die zur Sicherheit von Personen und Sachen sowie zur Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Anwohner notwendig sind.

2 Werden durch die Bauarbeiten öffentliche Einrichtungen wie Verkehrswege, Leitungen und ähnliche Anlagen betroffen, so ist nach Massgabe des öffentlichen Interesses deren Fortbenützung zu ermöglichen.

3 Die wirtschaftliche Nutzung des Grundeigentums während des Strassenbaus ist sicherzustellen.

4 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, zeitweilige Schutzvorkehren sowie die nötigen Baueinrichtungen und Materialablagerungen neben der Strasse zu dulden; für den hieraus entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten, der im Streitfall durch die Enteignungskommission bestimmt wird.

**Art. 56 Abs. 2 Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit
1. Schutzvorrichtungen**

1 Vorübergehende Einrichtungen zum Schutz der Strassen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur, die ausserhalb des Strassengebietes angelegt werden müssen, sind von den Grundeigentümern zu dulden.

2 Für den hieraus entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten, der im Streitfall durch die Enteignungskommission festzusetzen ist.

3 Sind zum Schutz der öffentlichen Strassen und zur Sicherung des Verkehrs ausserhalb des eigentlichen Strassengebiets feste Schutzbauten notwendig, so kann das für diese Anlagen erforderliche Land im Enteignungsverfahren erworben werden.

4 Der Träger der Strassenbaulast kann durch die Strassenaufsichtsbehörde zur Anordnung der erforderlichen Schutzvorrichtung verpflichtet werden.

⁵Die Kosten für Schutzvorrichtungen, die infolge von Veränderungen an benachbarten Grundstücken notwendig geworden sind, haben die Eigentümer dieser Grundstücke zu tragen, soweit die Veränderungen nicht auf Naturereignisse oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

V. BESTIMMUNGEN ÜBER DAS STRASSENGEBIET UND SEINE BENÜTZUNG

Art. 63 Abs. 4 Sondergebrauch 1. allgemein

¹Wenn die Strasse nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu andern Zwecken benützt wird, oder wenn durch die Benützungsort der Strasse deren Gebrauch durch andere Strassenbenützer ausgeschlossen oder in vermeidbarer Weise beschränkt wird, liegt Sondergebrauch vor.

²Der Sondergebrauch der Strassen bedarf einer Bewilligung, die von den für die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlichen Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen ist.

³Wer die Bewilligung erhält, hat dem Träger der Strassenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch den Sondergebrauch entstehen; überdies können Gebühren erhoben werden, die nach dem wirtschaftlichen Vorteil des Sondergebrauchs zu bemessen sind.

⁴Die Gemeinden können durch Verfügung des Regierungsrats, Korporationen sowie Private durch Verfügung des Gemeinderats verpflichtet werden, ihre Strassen gegen volle Entschädigung für die Errichtung von Anlagen oder für Verkehrszwecke zur Verfügung zu stellen; die Entschädigung wird im Streitfall durch die Enteignungskommission festgesetzt.

42. Vollziehungsverordnung vom 9. Juli 1966 zum Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassenverordnung, StrV)⁴⁷

§ 12 *Aufgehoben*

43. Gesetz vom 30. April 1967 über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, WRG)⁴⁸

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 6 Duldungspflicht

¹Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, den Durchfluss bestehender Gewässer zu dulden.

² Sie haben nach erfolgter Anzeige die vorübergehende Beanspruchung ihrer Grundstücke für Arbeiten im Zusammenhang mit der Planung von Nutzungsanlagen sowie für Wasserbau- oder Gewässerunterhaltsarbeiten zu dulden; für den hieraus entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten, der im Streitfall durch die Enteignungskommission festgelegt wird.

II. ORGANISATION

Art. 7 Titel, Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 1 Aufsicht

¹ Die öffentlichen und privaten Gewässer unterstehen der Oberaufsicht des Regierungsrates; dieser ist zuständig für alle Verfügungen und Entschiede, die nicht ausdrücklich einer anderen Verwaltungsbehörde zugewiesen werden.

² Die unmittelbare Aufsicht obliegt:

1. der Direktion für die Engelbergeraas und die Einmündungen von Steinibach und Buholzbach;
2. dem Gemeinderat für die übrigen öffentlichen und privaten Gewässer.

³ Die Aufsichtsorgane wachen insbesondere darüber, dass die erforderlichen wasserbaulichen Massnahmen getroffen werden, dass der Pflicht zum Gewässerunterhalt nachgekommen wird, und dass durch die Gewässernutzungen weder öffentliche noch private Interessen verletzt werden.

Art. 8 Aufgehoben

Art. 10 Rechtsmittel

¹ Streitigkeiten aus Verleihungen oder Bewilligungen sind unter Vorbehalt von Art. 42a durch die Verleihungs- oder Bewilligungsbehörde mittels Verfügung zu entscheiden, soweit es sich nicht um private Rechte handelt.

² Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

III. WASSERBAU UND GEWÄSSERUNTERHALT

Art. 14 Abs. 3 und 4 2. Einwendungsverfahren

¹ Wasserbauprojekte sind in den Gemeinden öffentlich aufzulegen; die durch die geplanten Wasserbauarbeiten bedingten Veränderungen im Gelände sind durch Aussteckungen kenntlich zu machen.

² Während der Auflagefrist von 30 Tagen kann gegen Wasserbauprojekte für die Engelbergeraas beim Kanton und gegen solche für die übrigen öffentlichen Gewässer bei der Gemeinde Einwendung erhoben werden.

³ Über die Einwendungen entscheidet der Regierungsrat beziehungsweise der Gemeinderat.

⁴ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

IV. NUTZUNG DER GEWÄSSER

2. Verleihung von Wassernutzungsrechten

Art. 42a Streitigkeiten

¹ Entstehen zwischen der Verleihungsnehmerin oder dem Verleihungsnehmer und der Verleihungsbehörde Streitigkeiten über die sich aus dem Verleihungsverhältnis von Kraftnutzungen ergebenden Rechte und Pflichten, entscheidet, wenn durch die Gesetzgebung oder die Verleihung nichts anderes bestimmt wird, auf Klage hin in erster Instanz das Verwaltungsgericht und in zweiter Instanz gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte⁴⁹ das Bundesgericht.

² Entstehen zwischen der Verleihungsnehmerin oder dem Verleihungsnehmer und anderen Nutzungsberechtigten Streitigkeiten über den Umfang ihrer Nutzungsrechte, entscheidet darüber das Zivilgericht.

3. Bewilligung von Wassernutzungsrechten

Art. 45 Einwendungsverfahren

¹ Über die Einwendungen entscheidet der Regierungsrat, soweit nicht das Zivilgericht über bestrittene Privatrechte zu befinden hat.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

6. Wasserversorgung

Art. 62 Abs. 3 und 4 2. Entschädigung

¹ Die Beschränkung des Grundeigentums durch Schutzzonen begründet nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie eine der Enteignung ähnliche Wirkung hat.

² Für die Entschädigungspflicht und die Bemessung der Entschädigung sind die Verhältnisse beim Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung massgebend.

³ Der Betroffene hat seine Ansprüche bei der Gemeinde anzumelden; werden die Ansprüche ganz oder teilweise bestritten, hat die Enteignungskommission zu entscheiden.

⁴ *Aufgehoben*

44. Vollziehungsverordnung vom 6. Juli 1968 zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung, WRV)⁵⁰

§ 35 3. Beschwerdelegitimation

Der Gemeinderat einer betroffenen Gemeinde ist berechtigt, gegen Entscheide des Regierungsrates binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben.

45. Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonales Energiegesetz, kEnG)⁵¹

Art. 30 Rechtsschutz

¹ Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens sind die Rechtsschutzbestimmungen der Planungs- und Baugesetzgebung⁴¹ anwendbar.

² Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

46. Einführungsgesetz vom 22. Oktober 2008 zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz)⁵²

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Kantonales Strassenverkehrsgesetz, kSVG)

Art. 20 Rechtsmittel

¹ Die Rechtsmittel richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

²Die Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 12 der Vereinbarung VSZ⁵³, Art. 24 SVG⁵⁴ sowie Art. 23 SVAG⁵⁵ bleiben vorbehalten.

47. Einführungsverordnung vom 10. Dezember 1997 zur Automobilkonzessionsverordnung (Personenbeförderungsverordnung)⁵⁶

§ 8 *Aufgehoben*

48. Einführungsgesetz vom 23. Februar 2000 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz)⁵⁷

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz, kBSG)

Art. 17 Rechtsmittel

¹Die Rechtsmittel richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

²Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren gemäss Art. 12 der Vereinbarung VSZ⁵³ bleiben vorbehalten.

49. Gesetz vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG)⁵⁸

Art. 89 Beschwerdeverfahren

¹Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheide, die in Anwendung dieses Erlasses ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung.

²Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

³Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel der Spezialgesetzgebung.

50. Einführungsgesetz vom 26. Januar 2005 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG)⁵⁹

Art. 57 *Aufgehoben*

Art. 58 Titel Behördenbeschwerde

¹ Verfügungen von öffentlich-rechtlichen Anstalten, beauftragten Privaten, Strassenbauorganen und Gemeinden, die sich auf das Umweltschutzrecht stützen, sind zusammen mit der Eröffnung an die Betroffenen gleichzeitig der kantonalen Umweltschutzfachstelle mitzuteilen.

² Die zuständige Direktion kann gegen diese Verfügungen das Rechtsmittel des kantonalen Rechts ergreifen.

51. Einführungsgesetz vom 1. April 2009 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, kGschG)⁶⁰

Art. 35 *Aufgehoben*

Art. 36 Titel 2. Behördenbeschwerde

¹ Die Direktion kann gegen Verfügungen von öffentlich-rechtlichen Anstalten, beauftragten Privaten und Gemeinden das erstinstanzliche Rechtsmittel des kantonalen Rechts ergreifen.

² Die Gemeinden können gegen Verfügungen sämtliche Rechtsmittel des kantonalen Rechts ergreifen, sofern sie ein rechtliches oder tatsächliches, schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides haben.

52. Einführungsverordnung vom 16. November 1984 zur Bundesgesetzgebung über die Heimarbeit⁶¹

§ 3 *Aufgehoben*

53. Vollziehungsverordnung vom 24. April 1996 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung)⁶²

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung, AKV)

§ 17 Verfahren

Soweit die Bundesgesetzgebung und die kantonale Einführungsgesetzgebung keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, richtet sich das Verfahren der Ausgleichskasse nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

§ 18 Rechtsschutz

Soweit das Bundesrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält, richtet sich das Verfahren nach der Gesetzgebung über die Sozialversicherungsrechtspflege⁶³

54. Einführungsverordnung vom 6. Januar 1984 zur Bundesgesetzgebung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung)⁶⁴

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (kantonale Arbeitslosenversicherungsverordnung, EV AVIG)

IV. RECHTSSCHUTZ

§ 10 Verfahren

Das Einsprache- und Beschwerdeverfahren richten sich nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)⁶⁵.

§ 11 Aufgehoben

55. Einführungsgesetz vom 7. Februar 2001 zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Kantonales Arbeitsvermittlungsgesetz)⁶⁶

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Kantonales Arbeitsvermittlungsgesetz, kAVG)

Art. 5 *Aufgehoben*

56. Verordnung vom 21. Dezember 1994 zum Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung⁶⁷

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Verordnung zum Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung (Kantonale Wohnbauverordnung, kWEV)

§ 10 *Aufgehoben*

57. Gesetz vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)⁶⁸

Art. 51-52 *Aufgehoben*

58. Gesetz vom 22. Oktober 2014 über die Angebote für Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BetrG)⁶⁹

Art. 36 *Aufgehoben*

59. Gesetz vom 24. Oktober 2012 über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG)⁷⁰

Art. 11 Abs. 2 **4. Verfügung**

¹ Die Gemeinden legen ihre Beiträge in einer Verfügung fest.

² Sie können den Erlass der Verfügung in der Gemeindeordnung oder in einem Reglement einer Kommission übertragen.

Art. 15 Einsprache

Gegen Entscheide kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Einsprache erhoben werden.

60. Gesetz vom 20. Oktober 1999 über die Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz, WFG)⁷¹

Art. 27 Rechtsmittel

Der Regierungsrat entscheidet im Bereich der Regionalpolitik als letzte kantonale Instanz. Die Rechtsmittel des Bundes richten sich nach Art. 23 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik⁷².

61. Einführungsgesetz vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)⁷³

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG)

Art. 31 Aufgehoben

62. Einführungsverordnung vom 24. Juni 1987 zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (Pachtverordnung)⁷⁴

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (Kantonale Pachtverordnung, kLPV)

§ 3 Abs. 2 Ziff. 4 Landwirtschaftsamt

¹ Das Landwirtschaftsamt ist zuständig für die Erteilung von Bewilligungen im Sinne des Bundesgesetzes sowie für alle in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Massnahmen und Entscheide, die nicht einer andern Instanz zugewiesen werden.

² Es ist insbesondere zuständig für:

1. Bewilligungen der Vereinbarung einer kürzeren als der gesetzlichen Pachtdauer (Art. 7 des Bundesgesetzes);
2. Bewilligungen der Vereinbarung einer Fortsetzung der Pacht auf kürzere Zeit als vom Bundesgesetz vorgesehen (Art. 8 des Bundesgesetzes);

3. Bewilligungen der parzellenweisen Verpachtung landwirtschaftlicher Gewerbe (Art. 30-32 des Bundesgesetzes);
4. *Aufgehoben*
5. Bewilligungen des Pachtzinses für landwirtschaftliche Gewerbe (Art. 42 des Bundesgesetzes);
6. Entscheide über die Einsprache gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke (Art. 44 des Bundesgesetzes);
7. Feststellungsverfügungen gemäss Art. 49 des Bundesgesetzes.

§ 4 *Aufgehoben*

§ 8 **Einsprachelegitimation**

Der Gemeinderat, in dessen Gemeinde der Pachtgegenstand liegt, ist legitimiert, gegen den vereinbarten Pachtzins für einzelne Grundstücke Einsprache gemäss Art. 43 des Bundesgesetzes⁷⁵ zu erheben.

§ 9 **Beschwerdeverfahren**

¹ Die Beschwerdefrist beträgt gemäss Art. 50 des Bundesgesetzes⁷⁵ 30 Tage.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

63. Gesetz vom 4. Februar 2004 über das Halten von Hunden (Hundegesetz, HuG)⁷⁶

Art. 18 *Aufgehoben*

64. Einführungsgesetz vom 11. März 1998 zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG)⁷⁷

Art. 49 *Aufgehoben*

65. Einführungsgesetz vom 17. Januar 2007 zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG)⁷⁸

Art. 48 *Aufgehoben*

66. Vollziehungsverordnung vom 14. Juni 1969 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung betreffend die Fischerei (Kantonale Fischereiverordnung, kFV)⁷⁹

§ 5 *Aufgehoben*

67. Gesetz vom 29. April 1979 über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergregalgesetz, BRG)⁸⁰

Art. 58 *Aufgehoben*

Art. 59 Abs. 1 **Streitigkeiten**

¹ Streitigkeiten aus Verleihungen oder Bewilligungen, die gestützt auf dieses Gesetz erteilt wurden, sind durch die Verleihungs- oder Bewilligungsbehörde mittels Verfügung zu entscheiden, soweit es sich nicht um private Rechte handelt.

² Streitigkeiten unter Nutzungsberechtigten über den Umfang ihrer Nutzungsrechte beurteilen die Zivilgerichte.

68. Vollziehungsverordnung vom 29. Juni 1994 zum Gesetz über die Gewinnung mineralischer Rohstoffe (Bergregalverordnung, BRV)⁸¹

§ 1 **Stimmberechtigte**

Verleihungen zur Benützung des Untergrundes für Ausbeutung, Produktion und Lagerung sowie deren vorbereitende Handlungen mit Ausnahme der Grundwasser- und Erdwärmennutzung bedürfen gemäss Art. 52 Ziff. 6 der Kantonsverfassung der Genehmigung der Stimmberechtigten.

69. Gesetz vom 28. April 1996 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz)⁸²

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

Art. 46 *Aufgehoben*

70. Gesetz vom 1. Juni 2005 über die Märkte und das Reisengewerbe (Markt- und Reisendengesetz, MRG)⁸³

Art. 11 *Aufgehoben*

71. Gesetz vom 25. April 1971 über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz)⁸⁴

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsgesetz, FVG)

Art. 13 *Aufgehoben*

72. Vollziehungsverordnung vom 25. März 1972 zum Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsverordnung)⁸⁵

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsverordnung, FVV)

§ 29 *Aufgehoben*

73. Gesetz vom 27. April 1986 über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsgesetz, NSVG)⁸⁶

Art. 7 Abs. 1 Schätzungs-Beschwerdekommision

¹Die Schätzungs-Beschwerdekommision ist Beschwerdeinstanz für Schätzungen von Gebäuden oder beweglichen Sachen sowie für Schadenabschätzungen.

²Ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse ordnet der Landrat in der Vollziehungsverordnung.

Art. 104 Einsprache

¹Gegen das Ergebnis der Schätzung von Gebäuden oder beweglichen Sachen, gegen Schadenabschätzungen sowie gegen Verfügungen der

Direktion kann die oder der Versicherte binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Direktion schriftlich Einsprache erheben.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

Art. 105 Beschwerde

¹ Gegen Einspracheentscheide der Direktion betreffend die Schätzung von Gebäuden oder beweglichen Sachen sowie betreffend die Schadenabschätzungen kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde bei der Schätzungs-Beschwerdekommision erhoben werden.

² Gegen die übrigen Einspracheentscheide der Direktion kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsrat erhoben werden.

³ Gegen Entscheide der Schätzungs-Beschwerdekommision sowie gegen Verfügungen und Entscheide des Verwaltungsrates kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

⁴ Die Zuständigkeit des Zivilgerichts für Streitigkeiten gemäss Art. 86 bleibt vorbehalten.

74. Vollziehungsverordnung vom 10. September 1986 zum Gesetz über die Nidwaldner Gebäude- und Mobiliarversicherung (Sachversicherungsverordnung, NSVV)⁸⁷

§ 11 Abs. 3 2. Verfahren

¹ Die Schätzungs-Beschwerdekommision ist berechtigt, Sachverständige beizuziehen.

² Nimmt die Schätzungs-Beschwerdekommision Objektbesichtigungen vor, hat sie dem Beschwerdeführer und einem Vertreter der Anstalt zu ermöglichen, daran teilzunehmen.

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

§ 69 Abs. 1 Voraussetzungen 1. Grundsätze

¹ Die Notwendigkeit einer Anschaffung beziehungsweise der Erstellung einer baulichen Anlage muss in allen Fällen nachgewiesen werden, wenn bei der Anstalt um Beiträge nachgesucht wird; der Verwaltungsrat

entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrinspektorats, ob die Notwendigkeit gegeben ist.

² Wird eine der nachstehenden Bedingungen nicht erfüllt, sind keine Beiträge erhältlich für Objekte, die:

1. den feuerschutztechnischen Anforderungen nicht entsprechen;
2. nicht sachgemäss erstellt beziehungsweise hergestellt sind;
3. keine löschtechnischen Verbesserungen zur Folge haben;
4. unwirtschaftlich sind;
5. nicht als notwendig beurteilt werden.

³ Bei Schaffung von Raumreserven wird die Beitragsleistung aufgeschoben, bis der Nachweis erbracht wird, dass auch diese Raumreserven benötigt werden.

75. Gesetz vom 21. Mai 2014 über das Polizeiwesen (Polizeigesetz, PoIG)⁸⁸

Art. 65 Beschwerdeverfahren

¹ Beschwerden gegen Verfügungen oder Entscheide, die in Anwendung dieses Erlasses ergehen, haben keine aufschiebende Wirkung.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

76. Gesetz vom 1. Juni 2005 über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)⁸⁹

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG)

Art. 8 *Aufgehoben*

77. Einführungsverordnung vom 3. Juli 1982 zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung)⁹⁰

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsverordnung zur Bundesgesetzgebung über explosionsgefährliche Stoffe (Kantonale Sprengstoffverordnung, kSprstV)

§ 10 **Rechtsmittel**

¹Das Rechtsmittelverfahren gemäss Art. 36 des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes⁹¹ bleibt vorbehalten.

²Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz².

78. Einführungsgesetz vom 7. Juni 2006 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesetz, KLG)⁹²

Art. 20 *Aufgehoben*

79. Gesetz vom 2. Juli 1997 über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz, SpG)⁹³

Art. 37 *Aufgehoben*

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Änderungen des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch¹², des Grundbuchgesetzes¹⁶ der Grundbuchverordnung¹⁷ der Ausgleichskassenverordnung⁶³ und der Arbeitslosenversicherungsverordnung⁶⁴ bedürfen der Genehmigung des Bundes.

³ Die Änderung der kantonalen Pachtverordnung⁷⁴ ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

- ¹ A 2015,
- ² NG 265.1
- ³ NG 121.1
- ⁴ NG 122.1
- ⁵ NG 122.2
- ⁶ NG 261.2
- ⁷ NG 132.2
- ⁸ NG 151.1
- ⁹ NG 171.1
- ¹⁰ NG 265.2
- ¹¹ NG 171.2
- ¹² NG 211.1
- ¹³ NG 211.15
- ¹⁴ NG 211.2
- ¹⁵ NG 211.4
- ¹⁶ NG 214.1
- ¹⁷ NG 214.11
- ¹⁸ NG 214.2
- ¹⁹ SR 272
- ²⁰ SR 312.0
- ²¹ NG 261.1
- ²² NG 263.12
- ²³ NG 265.5
- ²⁴ NG 268.11
- ²⁵ NG 268.12
- ²⁶ NG 273.4
- ²⁷ NG 311.1
- ²⁸ NG 311.41
- ²⁹ NG 312.1
- ³⁰ NG 313.1
- ³¹ NG 314.1
- ³² NG 319.1
- ³³ NG 321.1
- ³⁴ NG 322.1
- ³⁵ NG 322.2
- ³⁶ NG 323.1
- ³⁷ NG 331.1
- ³⁸ NG 421.1
- ³⁹ NG 431.1
- ⁴⁰ SR 531
- ⁴¹ NG 611.1
- ⁴² NG 611.12
- ⁴³ NG 612.1
- ⁴⁴ NG 613.1
- ⁴⁵ NG 614.1

- ⁴⁶ NG 622.1
- ⁴⁷ NG 622.11
- ⁴⁸ NG 631.1
- ⁴⁹ SR 721.80
- ⁵⁰ NG 631.11
- ⁵¹ NG 641.1
- ⁵² NG 651.1
- ⁵³ NG 651.2
- ⁵⁴ SR 741.01
- ⁵⁵ SR 641.81
- ⁵⁶ NG 652.21
- ⁵⁷ NG 654.1
- ⁵⁸ NG 711.1
- ⁵⁹ NG 721.1
- ⁶⁰ NG 722.1
- ⁶¹ NG 731.2
- ⁶² NG 741.11
- ⁶³ NG 264.1
- ⁶⁴ NG 744.1
- ⁶⁵ SR 830.1
- ⁶⁶ NG 745.1
- ⁶⁷ NG 751.21
- ⁶⁸ NG 761.1
- ⁶⁹ NG 761.2
- ⁷⁰ NG 764.1
- ⁷¹ NG 811.1
- ⁷² SR 901.0
- ⁷³ NG 821.1
- ⁷⁴ NG 825.3
- ⁷⁵ SR 221.213.2
- ⁷⁶ NG 826.3
- ⁷⁷ NG 831.1
- ⁷⁸ NG 841.1
- ⁷⁹ NG 842.11
- ⁸⁰ NG 852.1
- ⁸¹ NG 852.11
- ⁸² NG 854.1
- ⁸³ NG 863.1
- ⁸⁴ NG 865.1
- ⁸⁵ NG 865.11
- ⁸⁶ NG 867.1
- ⁸⁷ NG 867.11
- ⁸⁸ NG 911.1
- ⁸⁹ NG 921.1
- ⁹⁰ NG 931.2
- ⁹¹ SR 941.41
- ⁹² NG 932.1
- ⁹³ NG 933.1